

Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)

Vom 15. Februar 2017 (StAnz Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2023 (StAnz Nr. 11)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 158), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Versagungsgründe, Verjährung
- § 5 Verfahren

Abschnitt II Leistungen

- § 6 Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen
 - § 6 Nr. 1 Aujeszkysche Krankheit (AK)
 - § 6 Nr. 2 BHV1-Infektion
 - § 6 Nr. 3 Blauzungenkrankheit
 - § 6 Nr. 4 Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
 - § 6 Nr. 5 Brucellose der Rinder
 - § 6 Nr. 6 Brucellose der Schafe
 - § 6 Nr. 7 Brucellose der Schweine
 - § 6 Nr. 8 Forschungs- und Entwicklungsprojekte
 - § 6 Nr. 9 Leukose der Rinder
 - § 6 Nr. 10 Listeriose der Rinder
 - § 6 Nr. 11 Maul- und Klauenseuche
 - § 6 Nr. 12 Paratuberkulose
 - § 6 Nr. 13 Q-Fieber
 - § 6 Nr. 14 Reinigung und Desinfektion
 - § 6 Nr. 15 Salmonellose der Rinder
 - § 6 Nr. 16 Tuberkulose der Rinder
 - § 6 Nr. 17 Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

- (1) ¹Die Bayerische Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) gewährt Leistungen in Form von Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen, Kostenübernahme bei Forschungsprojekten oder von Tierseuchenverhütungs-, Tierseuchenbekämpfung- und Tierseuchentilgungsmaßnahmen (Beihilfen) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. ²Die Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), im Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), in der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten.
- (2) Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind (gelistete Tierseuchen).
- (3) ¹Beihilfen dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. ²Sie dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Begünstigten selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten einer solchen Beihilfe werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Begünstigten ausgeglichen.
- (4) Beihilfen werden nur für Tiere gewährt, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme oder der Krankheitsfeststellung in Bayern befanden.
- (5) Beihilfen werden nur für Tierarten übernommen, für die eine Melde- und Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.
- (6) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Tierseuchen sind auf Kosten und Schäden aufgrund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von der zuständigen Behörde förmlich anerkannt worden ist.
- (7) Es werden keine Beihilfen für tierärztliche Verrichtungen oder Laboruntersuchungen gewährt, die zu Vermarktungszwecken angeordnet wurden.
- (8) ¹Für Beihilfen nach § 6 Nr. 8 Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind die Voraussetzungen des Teils II Kapitel 1 Abschnitt 1.3.7 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (Rahmenregelung) einzuhalten, für alle anderen Beihilfen gelten die Voraussetzungen des Teils II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung. ²Gemäß Randnummer 55 Buchstaben g) und o) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.2.1.3 und 1.3.7 der Rahmenregelung kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. ³Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung veröffentlicht.

§ 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger

- (1) ¹Für Beihilfen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden sind Tierhalter anspruchsberechtigt, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen sind. ²Für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Agrarsektor können Beihilfen an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne der Randnummer 33 Ziffer 51 der Rahmenregelung gewährt werden. ³Solange ein Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung ist, ist es nicht anspruchsberechtigt, außer es liegt einer der in Randnummer 23 der Rahmenregelung genannten Ausnahmegründe vor.
- (2) ¹Beihilfen zum Ausgleich von Kosten, die in den Randnummern 370 und 371 der Rahmenregelung genannt werden, insbesondere Kosten für Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, für Kauf und Anwendung von Impfstoffen, Kosten für präventive Schlachtung, Schlachtung oder Keulung von Tieren sowie für Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt. ²Von den Ausnahmemöglichkeiten in Randnummer 372 der Rahmenregelung kann Gebrauch gemacht werden.
- (3) Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. der amtstierärztlichen Feststellung des Schadens befand.
- (4) § 21 Absätze 2 bis 4 TierGesG gelten für Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Höhe der Beihilfe

- (1) ¹Die nach dieser Satzung gewährten Beihilfen dürfen nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen; in der Satzung vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen. ²Leistungen sind um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten wie Versicherungsleistungen und um die nicht unmittelbar auf Grund der Tierseuche oder Tierkrankheit entstandenen Kosten, die der Begünstigte anderenfalls hätte tragen

Bayerische Tierseuchenkasse – Beihilfesatzung

müssen, zu kürzen. ³Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(2) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(3) Kosten für labordiagnostische Untersuchungen können maximal bis zu der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebV) vereinbart hat.

(4) Tierärztliche Gebühren können maximal bis zu der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 5 Absatz 5 der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) vereinbart hat.

(5) Sofern keine Vereinbarung nach Absatz 3 oder 4 vorliegt, werden in § 6 genannte Untersuchungskosten und tierärztliche Gebühren in der Höhe übernommen, wie sie der Landesausschuss durch Beschluss unter Beachtung von Absatz 1 festlegt.

§ 4 Versagungsgründe, Verjährung

(1) Der Beihilfeanspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Begünstigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(2) Solange der Begünstigte einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, ist die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Satzung nicht zulässig.

(3) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3 TierGesG sind auf Beihilfen nach dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(4) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG, wird eine Ausmerzungs- oder Verlustbeihilfe für dasselbe Tier nicht geleistet.

(5) ¹Ansprüche auf Beihilfe verjähren in drei Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Gemäß Randnummer 368 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung innerhalb von drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Schäden entstanden sind, eingeführt; die Auszahlung hat innerhalb von vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Schäden entstanden sind, zu erfolgen.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Soweit die Tierseuchenkasse für die Beantragung einer Leistung ein eigenes Formular vorsieht, ist dieses zu verwenden. ²Für die Beantragung der Übernahme von labordiagnostischen Untersuchungen ist ein vom beauftragten Labor und der Tierseuchenkasse akzeptierter Untersuchungsauftrag zu verwenden. ³Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern alle für die Bearbeitung benötigten Angaben in anderer Form schriftlich gemacht werden.

(2) Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 13 BayAGTierGesG bleibt unberührt.

Abschnitt II Leistungen

§ 6 Beihilfen zur Verhütung oder Bekämpfung bestimmter Tierseuchen

Zur Verhütung oder Bekämpfung der nachfolgend benannten Tierseuchen und bei Erfüllung von §§ 1 bis 5 dieser Satzung sowie der jeweils in diesem § 6 genannten besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Aujeszkyische Krankheit (AK)

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkyische Krankheit zur Erlangung und Aufrechterhaltung der AK-Freiheit handeln (ausgenommen Besamungs-eber in Besamungsstationen).
- Das zu untersuchende Schwein muss sich zum Zeitpunkt der Untersuchungsverpflichtung in einem bayerischen Bestand befinden; die Blutprobenentnahme für dieses Tier kann auch an einem außer-bayerischen Schlachthof erfolgen.

1.2 Kostenübernahme für Tests

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| a) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| b) Untersuchung der Blutproben | gemäß Vereinbarung nach GGebV |
| c) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |

2. BHV1-Infektion

2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit handeln (ausgenommen Besamungsbullen in Besamungsstationen).
- Es muss sich um amtlich angeordnete Impfungen handeln.

2.2 Kostenübernahme für Tests und Impfungen

- | | |
|--|--|
| a) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| b) Milchprobenentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| c) Untersuchungen durch Untersuchungsinstitute einschließlich Probenlogistik | nachgewiesene Kosten, nach Beschluss des Landesausschusses |
| d) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |
| e) Impfstoff | nachgewiesene Kosten |
| f) Impfgebühr | gemäß Vereinbarung nach GOT |

3. Blauzungenkrankheit

3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtlich empfohlene oder amtlich angeordnete Impfungen bei Rindern oder Schafen handeln.

3.2 Kostenübernahme für Impfungen

- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| a) Impfstoff | nach Beschluss des Landesausschusses |
| b) Impfgebühr | nach Beschluss des Landesausschusses |

4. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich bei der Kostenübernahme um Maßnahmen handeln, die nach der BVDV-Verordnung vorgeschrieben oder aufgrund der BVDV-Verordnung amtlich angeordnet wurden.
- Ausmerzungsbeihilfen dürfen nur für Rinder gewährt werden, die gemäß der BVDV-Verordnung als persistent infizierte Rinder (PI-Rinder) gelten.

4.2 Kostenübernahme für Tests

- | | |
|-------------------|--------------------------------------|
| a) Untersuchungen | nach Beschluss des Landesausschusses |
| b) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| c) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |
| d) Milchproben | nach Beschluss des Landesausschusses |

4.3 Verlustbeihilfe

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

Voraussetzungen:

Nachweis von Mucosal Disease als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

4.4 Ausmerzungsbeihilfe

Ausmerzung oder Verenden von PI-Rindern nach Beschluss des Landesausschusses

5. Brucellose der Rinder

5.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit handeln (ausgenommen Besamungsbullen in Besamungsstationen).

5.2 Kostenübernahme für Tests

- | | |
|---|--|
| a) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| b) Milchprobenentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| c) Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut | nachgewiesene Kosten, nach Beschluss des Landesausschusses |
| d) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |
| e) Bereitstellung und Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungsinstituten | nachgewiesene Kosten |

6. Brucellose der Schafe

6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung oder um Untersuchungen von Böcken vor dem Auftrieb auf Märkte in Bayern handeln.

6.2 Kostenübernahme für Tests

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| b) Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut | gemäß Vereinbarung nach GGebV |
| c) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |

7. Brucellose der Schweine

7.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung handeln (ausgenommen Besamungseber in Besamungsstationen).

7.2 Kostenübernahme für Tests

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| b) Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut | gemäß Vereinbarung nach GGebV |
| c) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |

8. Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Kostenübernahme

Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen gelistete Tierseuchen

nach Beschluss des Landesausschusses

Voraussetzungen

- a) Es handelt sich um ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Agrarsektor zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen gelistete Tierseuchen.
- b) Das Vorhaben muss für alle Unternehmen, die im betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein.
- c) Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden im Internet folgende Informationen veröffentlicht: Datum des Beginns des geförderten Vorhabens; die Ziele des geförderten Vorhabens; der voraussichtliche Veröffentlichungstermin der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse; ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden und ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- d) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.
- e) Die Ergebnisse bleiben mindestens 5 Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar.
- f) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung.
- g) Die Leistung umfasst keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.
- h) Es handelt sich um beihilfefähige Kosten im Sinne von Randnummer 492 der Rahmenregelung.
- i) Die Beihilfeintensität darf nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

9. Leukose der Rinder

9.1 Kostenübernahme für Tests

Es muss sich bei der Kostenübernahme um Maßnahmen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln (ausgenommen Besamungsbullen in Besamungsstationen).

- | | |
|---|--|
| a) Blutentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| b) Milchprobenentnahme | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| c) Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut | nachgewiesene Kosten, nach Beschluss des Landesausschusses |
| d) Blutröhrchen | nachgewiesene Kosten |
| e) Bereitstellung und Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungsinstituten | nachgewiesene Kosten |

9.2 Verlustbeihilfe

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind
Voraussetzungen:

- Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung des ganzen Tierkörpers (Sektion) und von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut und
- Vorliegen einer enzootischen Leukose wurde durch negative Untersuchung ausgeschlossen

50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

10. Listeriose der Rinder

Verlustbeihilfe

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

Voraussetzungen:

Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial (Gehirn) an einem Untersuchungsinstitut

50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

11. Maul- und Klauenseuche

11.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtlich angeordnete Impfungen bei Rindern, Schafen oder Schweinen handeln.

11.2 Kostenübernahme für Impfungen

Impfgebühr

gemäß Vereinbarung nach GOT

12. Paratuberkulose

- 12.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe
Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden.
- 12.2 Verlustbeihilfe
Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten
Voraussetzung:
Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- 12.3 Ausmerzungsbeihilfe
Infizierte Rinder, die ausgemerzt werden 200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre
Voraussetzungen:
- Nachweis der Infektion durch Untersuchung geeigneten Materials an einem Untersuchungsinstitut (mindestens Nativblut, Serum, Milch oder Kotprobe)
- unverzügliche Ausmerzung nach Feststellung der Infektion und
- Tötungsnachweis

13. Q-Fieber

Ausmerzungsbeihilfe

- Rinder und Schafe, die wegen der Krankheit getötet wurden 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind und 150 € je Schaf nicht überschreiten
Voraussetzungen:
- Nachweis des Erregers durch Untersuchung von Eihäuten, Nachgeburten oder Fetusteilen an einem Untersuchungsinstitut
- unverzügliche Ausmerzung des positiven Tieres nach Feststellung der Infektion und
- Tötungsnachweis

14. Reinigung und Desinfektion

- 14.1 Reinigung und Desinfektion von Ställen mit Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach dem Auftreten von Maul- und Klauenseuche, Klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, Geflügelpest (Aviäre Influenza) oder Newcastle-Krankheit pro m² gereinigte und desinfizierte befestigte Stallbodenfläche im Inneren des Stallgebäudes 6 €; dabei maximal bis zu 100 v.H. der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal
Weitere Voraussetzungen:
- Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch die zuständige Behörde
- Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche
- Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme und
- Einreichung des Antrags auf Kostenübernahme bis spätestens 60 Tage nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde

- 14.2 Reinigung und Desinfektion von Ställen mit Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach dem Auftreten von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Blauzungenerkrankung, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber, Dermatitis nodularis (Lumpy Skin), Afrikanischer Pferdepest, Venezolanische virale Encephalomyelitis des Pferdes, Epizootische Hämorrhagie der Hirsche, Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Rindertuberkulose nach Beschlüssen des Landesausschusses; dabei maximal pro m² gereinigte und desinfizierte befestigte Stallbodenfläche im Inneren des Stallgebäudes 6 € und zugleich maximal bis zu 100 v.H. der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal

Weitere Voraussetzungen:

- Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch die zuständige Behörde
- Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche und
- Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme

15. Salmonellose der Rinder

Kostenübernahme für Impfungen

Impfstoff im Rahmen des Vollzugs der Rinder-Salmonellose-Verordnung nachgewiesene Kosten

16. Tuberkulose der Rinder

- 16.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um amtlich angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Tuberkulose-Verordnung oder aufgrund des TierGesG handeln.
- 16.2 Kostenübernahme für Tests
- a) Tuberkulin nachgewiesene Kosten
 - b) Bei Durchführung durch praktizierende Tierärzte, sofern diese nicht von anderer öffentlicher Stelle dafür vergütet werden, Intrakutan-Monotest oder Simultantest gemäß Vereinbarung nach GOT

17. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

- 17.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Untersuchungen, Tests oder sonstige Tierseuchenverhütungs-, Tierseuchenbekämpfungs- oder Tierseuchentilgungsmaßnahmen bezüglich gelisteter Tierseuchen handeln.
- 17.2 Kostenübernahme
- a) Untersuchungen und Tests einzelner Tiere auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch-, Gewebe- und Tupferproben) gemäß Vereinbarung nach GGebV
 - b) Untersuchungen und Tests für die Einstellung von Bullen und Ebern in Besamungsstationen, soweit die Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben sind gemäß Vereinbarung nach GGebV

Bayerische Tierseuchenkasse – Beihilfesatzung

- c) Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen (tierärztliche Verrichtungen, Impfstoffe, Antigene, amtliche Bescheinigungen), die bei Tierschauen amtlich angeordnet wurden nach Beschluss des Landesausschusses
- d) Für melde- und beitragspflichtige Tierarten kann die Tierseuchenkasse Beihilfen als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche (amtliche Empfehlung oder amtliche Anordnung) oder als Teil einer auf öffentliche Anordnung durchgeführten Dringlichkeitsmaßnahme gewähren. nach Beschluss des Landesausschusses

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am folgenden Monatsersten nach Erteilung der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung) vom 16. Oktober 2008 (StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.

* Inkrafttreten am 1. April 2017; Beihilfe Nr. SA.46427 (2016/N) bis 30. Juni 2021; Beihilfe Nr. SA.57379 (2020/N) ab 1. Juli 2021